

# 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Biebelnheim vom 01. März 2018

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Biebelnheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 33 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Biebelnheim folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 14.05.2007 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## Artikel 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

### Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Biebelnheim vom 14.05.2007

1.	Überlassung einer Reihengrabstätte	
	a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	390,00 €uro
	b) für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	390,00 €uro
2.	Umwidmung Reihengrab in gemischte Grabstelle	bis zur Wahrung der Ruhezeit je Jahr 1/30 der Gebühr nach Nr. 5
3.	Überlassung einer Wahlgrabstätte (je Grabstelle)	470,00 €uro
4.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte	195,00 €uro
5.	Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte (je Grabstelle)	390,00 €uro
6.	Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten bei späteren Bestattungen/Bei-setzungen zur Wahrung der Ruhezeit je Jahr	1/30 der Gebühr nach Nr. 3 bzw. 5
7.	Wiederverleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (je Grabstelle) für 15 Jahre	235,00 €uro
8.	Wiederverleihung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgrabstätten (je Grabstelle) für 15 Jahre	195,00 €uro
9.	Ausschachten und Schließen von Gräbern	
9.1	Die Gebühr für die Herrichtung eines Erdgrabes beträgt für Verstorbene	
9.1.1	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab) L/B/T 1,50/0,80/1,80 m	
9.1.1.1	maschinell	238,00 €uro
9.1.1.2	manuell	297,50 €uro

9.1.2	ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	
9.1.2.1	bei einem Einfachgrab L/B/T 2,20/0,90/1,80 m	
9.1.2.1.1	maschinell	273,70 €uro
9.1.2.1.2	manuell	357,00 €uro
9.1.2.2	bei einem Tiefgrab L/B/T 2,20/0,90/2,40 m	
9.1.2.2.1	maschinell	357,00 €uro
9.1.2.2.2	manuell	476,00 €uro
9.2	Die Herrichtung eines Urnengrabes L/B/T 1,00/0,60/0,80 m beträgt	142,80 €uro
9.3	Zuschlag zu für Bestattungen an Samstagen und bei verspäteter Meldung (weniger als 2 Werktage)	50%
9.4	Mit den Gebühren nach 9.1 und 9.2 sind abgegolten: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Öffnen und ggf. Abdeckung des Grabes</li> <li>- Grabaufbau inkl. Erdcontainer sowie Stellung von Lattenrosten, Grasmatten, Dielen</li> <li>- Schließen und Hügeln des Grabes im unmittelbaren Anschluss der Beerdigung, sobald die Beerdigungsgäste den Friedhof verlassen haben</li> <li>- Transport des Grabschmuckes zum Grab und arrangieren auf dem Grab</li> </ul>	
9.5	Die Gebühr für eine Umbettung beträgt	773,50 €uro
9.6	Pauschale für sonstige Materialien, wie z.B. Eimer, Schaufel, etc.	23,80 €uro
9.7	Stundensatz bei unvorhersehbarer Mehrarbeit (insb. Stemmarbeiten bei Beton- oder Steinvorkommen, stark gefrorener Boden)	53,55 €uro
10.	Abräumen von Grabstätten und Entsorgung der Grabanlagen für eine	
10.1	Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 €uro
10.2	Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	300,00 €uro
10.3	einstellige Wahlgrabstätte	300,00 €uro
10.4	mehrstufige Wahlgrabstätte die Gebühr nach 10.3 zzgl. je weitere Grabstelle	100,00 €uro
10.5	Urnengrabstätte	200,00 €uro

11. Die Gebühren nach Ziff. 10 werden mit der Antragstellung für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen fällig. Sollte zum Zeitpunkt der Verlängerung bzw. der Wiederverleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten noch keine Abräumgebühr nach Ziff. 10 erhoben worden sein, so wird die Abräumgebühr mit Antragstellung auf Verlängerung bzw. Wiederverleihung des Nutzungsrechts fällig.
12. Benutzung der Trauerhalle 100,00 Euro
13. Zulassungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 der Friedhofssatzung 50,00 Euro
14. Zulassungsgenehmigung für Grababdeckplatte 35,00 Euro
15. Zulassungsgenehmigung für Grabmal 35,00 Euro

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Biebelnheim, den 17.04.2018

*Bade*

(Petra Bade)  
Ortsbürgermeisterin

